Synopse

Rechtsetzung: Kulturförderungsgesetz (SRL Nr. 402); Änderung

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 22. Januar 2021
	Kulturförderungsgesetz (KFG)
	Der Kantonsrat,
	nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom ,
	beschliesst:
	I.
	Kulturförderungsgesetz vom 13. September 1994 (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:
§ 3 Arten	
¹ Der Kanton fördert das kulturelle Leben insbesondere durch	
a. Beiträge an Kulturschaffende und -vermittler auf Gesuch hin,	
b. Werkbeiträge, die im Rahmen von Wettbewerben vergeben werden,	
c. Auszeichnung besonderer Leistungen,	
d. Vergabe von Aufträgen,	
e. Ankäufe von Werken,	
f. fachliche Beratung,	
g. Zurverfügungstellen von kantonseigenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen,	
h. Unterstützung von Kulturbetrieben und -organisationen,	

- 2 - (ID: 4502)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 22. Januar 2021
i. Beteiligung an Kulturbetrieben.	
² Der Kanton führt das Historische Museum und das Natur-Museum. Er kann weitere Anstalten errichten oder eigene kulturelle Sammlungen unterhalten.	² Der Kanton führt das Historische ein Museum und das Natur-Museuminsbesondere zu den Themen Natur, Geschichte und Gesellschaft. Er kann weitere Anstalten errichten oder eigene kulturelle Sammlungen unterhalten.
³ Der Kanton bemüht sich um gute Rahmenbedingungen für das Kulturschaffen und die Kulturförderung.	
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Die Änderung tritt am 1. März 2022 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.
	Luzern,
	Im Namen des Kantonsrates Der/Die Präsident/in: Der Staatsschreiber: